



D - 12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991

ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 4906/1A1W
für die Bauart einer Verpackung
zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/68 168

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 1025)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I, S. 1852)

2. Antragsteller

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main

3. Hersteller

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main

4. Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel

Hersteller-Typenbezeichnung: -

Außendurchmesser : 840 mm
Höhe gesamt : 1240 mm
Fassungsraum : 600 - 630 Liter

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der/des unter Ziffer 5. genannten Prüfnachweise(s) festgelegt.

Ergänzend gelten die Spezifikation des Prüfprogramms gem. Schreiben V 2501-VI-141/96 vom 13.06.1996 der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, 63069 Offenbach am Main und der Datenblätter "Transportfässer; 630 l Edelstahl" und "Transportfässer; 600 - 630 l Stahl" als Anlage zum o.g. Schreiben.

Die Bauart weicht von der Spezifikation der Verpackungsart ab, weil sie mit bis zu 630 Litern ein größeres Volumen hat als in Rn. 520/3520 GGVE/GGVS beschrieben.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Bericht Nr.: 102 033 vom 29.05.1985 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W., Abteilung Mechanik, 4950 Minden

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschrift nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Es wird bescheinigt, daß die in Ziffer 4. festgelegte Bauart mit abweichender Spezifikation aufgrund der Prüfnachweise gemäß des o.g. Prüfnachweises ebenso sicher ist wie die Verpackungsart 1A1.

Die Bauart ist für die BAM annehmbar und erfüllt damit die sonstigen Anforderungen der unter Ziffer 1. genannten Vorschriften. Die Bauart wird hiermit, bei Beachtung der in Ziffer 9. genannten Nebenbestimmungen, für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Dieser Zulassungsschein ersetzt den Zulassungsschein Nr. 8156 vom 11.01.1988 der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, 6050 Offenbach am Main.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher flüssiger Stoffe gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche flüssige Güter der Verpackungsgruppe II oder III
- max. Dichte für Stoffe der Verpackungsgruppe II : 1,2 kg/l
max. Dichte für Stoffe der Verpackungsgruppe III : 1,2 kg/l
- Maximaler Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase bei 55 °C vermindert um 100 kPa auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C): 200 kPa.
- max. Dampfdruck bei 50° C: 228 kPa (absolut)
bei 55° C: 267 kPa (absolut)

7. Fertigung von Verpackungen

Bestandteil der zugelassenen Bauart sind ausschließlich bereits gefertigte Verpackungen gem. Ziffer 6.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen, die der zugelassenen Bauart entsprechen sind wie folgt zu kennzeichnen:

 **1A1W/Y/300/...../D/BAM 4906 - BFB**

(Kennzeichnungsjahr; die letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen**9.1 Befristungen**

entfällt

9.2 Bedingungen

entfällt

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in Ziffer 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicher stellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 937), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3855)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der 5. RID-Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBl. 1995 II S. 210)
- 10.3 entfällt, da eine Neufertigung nicht vorgesehen und auch nicht zulässig ist
- 10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, 24. Juni 1996

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen und Schüttgutbehältern



K. E. Wieser
D+P



Referat III.12
Bewertung von
Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 3 Seiten)